



Antrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Potentialerhebung vor Verordnung von Außerklinischer Intensivpflege

gemäß der Richtlinie des G-BA über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL)

Antragsteller/-in:

(bei angestelltem Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ tätigen Arzt der MVZ- Vertretungsberechtigte, bei einem in einer BAG angestellten Arzt der BAG-Vertretungsberechtigte)

Leistungserbringer/-in:

(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Ärztliche Tätigkeit

als Facharzt für:

.....

Tätigkeit im Rahmen einer:

- Niederlassung
- Angestelltentätigkeit
- Ermächtigung
- Vertretung
- nicht vertragsärztlichen Versorgung nach 37c Abs.1 S.7 SGB V
- Sicherstellungsassistenz für
- Vertretung nach 32b Abs. 6 Ärzte-ZV für

Wohnort

(nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KVS erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Die Genehmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:

1. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
2. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
3. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der Potentialerhebung

- zur Beatmungsentwöhnung (Weaning) - einschließlich Dekanülierung
(Nachweise unter Pkt. 2.3.1 sind zu erbringen)

ODER

- zur Entfernung der Trachealkanüle bei nicht beatmeten Patienten (Dekanülierung) - ohne Weaning
(Nachweise unter Pkt. 2.3.2 sind zu erbringen)

ODER

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
(Nachweise unter Pkt. 2.3.3 sind zu erbringen)

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt für _____

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Beatmungsentwöhnung (Weaning) - einschließlich Dekanülierung

- Fachärztinnen u. Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
 Urkunde liegt der KVS vor im Original beigelegt
- Fachärztinnen u. Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie ohne zusätzliche Nachweise
- FÄ f. Anästhesiologie mit Nachweis einer mindestens 6-monatigen einschlägigen Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Patienten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Innere Medizin, Chirurgie, Neurochirurgie oder Neurologie mit Nachweis einer mindestens 12-monatigen einschlägigen Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Patienten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- weitere Fachärztinnen und Fachärzte mit Nachweis einer mindestens 18-monatigen einschlägigen Tätigkeit in der prolongierten Beatmungsentwöhnung auf einer auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Patienten spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- Nachweis liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.3.2 Entfernung Trachealkanüle bei nicht beatmeten Patienten (Dekanülierung) - ohne Weaning

- Fachärztinnen und Fachärzte mit Nachweis einer mindestens 18-monatigen einschlägigen Tätigkeit in einer stationären Einheit der Neurologisch-neurochirurgischen Frührehabilitation
- Nachweis liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

2.3.3 bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

- Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie ohne zusätzliche Nachweise
- Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum bzw. einem entsprechend hierfür spezialisierten medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V (bei jungen Volljährigen)
- Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit mindestens 12-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum
- weitere Fachärztinnen und Fachärzte mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in der Behandlung von langzeitbeatmeten oder trachealkanülierten, nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum bzw. einem entsprechend hierfür spezialisierten medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V (bei jungen Volljährigen)
- Nachweis liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/fuer-praxen/praxisorganisation/datenschutz-in-der-arztpraxis.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.